

BEILAGE A (Bestätigung der F&E-Einrichtung über die nichtwirtschaftliche Tätigkeit des beantragten Projektes):

Die BEILAGE A, die einen integrierenden Bestandteil zum Förderungsantrag der „Richtlinie zur Stimulierung/Unterstützung der Einreichung von oberösterreichischen EU-Förderungsanträgen auf Basis des EU-Rahmenprogrammes ‚Horizon Europe‘ (Expanding Horizon Europe)“ darstellt, ist ausschließlich von F&E-Einrichtungen auszufüllen, sofern das beantragte „F&E-Vorhaben“ eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellt.

Definition F&E-Einrichtung: F&E-Einrichtung im Sinne des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes sind Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten¹. Die Einstufung „Unternehmen“ ist auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes subsidiär zur Einstufung „F&E-Einrichtung“. F&E-Einrichtungen haben die gegenständliche Beilage auszufüllen.

1) Trennungsrechnung

Eine Trennungsrechnung iSd EU-Beihilfenrechts wird geführt: Ja Nein

2) Nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Sämtliche Erlöse und Kosten des beantragten F&E-Vorhabens _____
_____“ (Angabe Projekttitel) werden in der Trennungsrechnung
als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ausgewiesen: Ja Nein

3) Erklärung

Von mir (uns) wird, sofern das beantragte F&E-Vorhaben in der Trennungsrechnung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ausgewiesen wird (Punkt 2), mit der Unterschrift eidesstaatlich erklärt, dass das gegenständliche F&E-Vorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellt.

Ort, Datum

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige
Unterschrift Förderungswerber/in

¹ Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 15.

BEILAGE A (Bestätigung der F&E-Einrichtung über die nichtwirtschaftliche Tätigkeit des beantragten Projektes):

Erläuterungen:

1) Trennungsrechnung/Nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Übt eine F&E-Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen.² Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine F&E-Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.³

Die Europäische Kommission betrachtet die folgenden Tätigkeiten grundsätzlich als „Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten“:⁴

- a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:
 - die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Im Einklang mit der Rechtsprechung und Beschlusspraxis der Kommission und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit;
 - unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht;
 - weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.

- b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.

² Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 15.

³ Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 15.

⁴ Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 19.

BEILAGE A (Bestätigung der F&E-Einrichtung über die nichtwirtschaftliche Tätigkeit des beantragten Projektes):

Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfavorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.⁵ Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist.⁶ Für die Zwecke dieses Unionsrahmens geht die Kommission davon aus, dass dies der Fall ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.⁷

⁵ Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 20.

⁶ Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 20.

⁷ Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 20.